

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Backs-IT GmbH für Lieferungen und Leistungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

- 1 Lieferungen, Leistungen und Angebote der Backs-IT GmbH (im nachfolgenden Verwender genannt) erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese Bedingungen von dem Besteller als angenommen.
- 2 Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 3 Abweichende Bedingungen des Bestellers, die der Verwender nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn der Verwender ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 4 Einbeziehung und Auslegung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Besteller selbst ausschließlich nach deutschem Recht.
- 5 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist. Dieser ist dann im Lichte der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verwenders auszulegen.
- 6 Erfüllungsorte für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenen Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht ist der Sitz des Verwenders in Bad Oeynhausen.
- 7 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der für den Firmensitz des Verwenders zuständige Gerichtsort, soweit der Besteller Kaufmann ist.
- 8 Die vom Besteller angegebenen Daten werden dem Bundesdatenschutzgesetz entsprechend elektronisch gespeichert und verarbeitet.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- 1 Die Angebote des Verwenders sind freibleibend und unverbindlich, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 2 Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen des Bestellers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verwender. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- 3 Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung des Verwenders maßgebend. Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

- 4 Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behält sich der Verwender auch nach Absendung seiner Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Bestellers im erheblichen Umfang widersprechen. Der Besteller wird sich darüber hinaus mit weiteren Änderungsvorschlägen des Verwenders einverstanden erklären, soweit diese für den Besteller wirtschaftlich zumutbar sind.

§ 3 Lieferung

- 1 Von dem Verwender genannte Liefer- und Leistungstermine sind grundsätzlich unverbindlich, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftliche Fixtermine vereinbart worden sind. In diesem Fall ist der Verwender verpflichtet, voraussichtliche Verzögerungen des Liefertermins unverzüglich dem Besteller schriftlich mitzuteilen.
- 2 Verzögert sich ein vom Verwender in Aussicht gestellter Liefertermin für den Besteller unzumutbar, so hat dieser das Recht, dem Verwender eine angemessene, mindestens jedoch vierwöchige Nachfrist zur Lieferung zu setzen und nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 3 Die Angabe eines Liefer- und Leistungszeitpunktes erfolgt nach bestem Ermessen des Verwenders. Störungen des Liefer- und Leistungszeitpunktes infolge höherer Gewalt, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen bzw. Tarifstreitigkeiten, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb der Sphäre des Verwenders liegen, z.B. Lieferverzögerungen eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff-, Personal- oder Energiemangel führen zu einer angemessenen Verlängerung der Frist. Auch vom Besteller veranlasste Änderungen der gelieferten Waren führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Bei derartigen Störungen, die die Leistung des Verwenders verzögern oder unmöglich machen, hat der Verwender auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen Verzögerungen nicht zu vertreten.
- 4 Eine derartige Störung berechtigt den Verwender die Lieferung oder die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit aufzuschieben oder hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 5 Der Verwender ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
- 6 Auf Wunsch des Bestellers schließt der Verwender eine Transportversicherung für die bestellte und zu liefernde Ware ab. Die Kosten hierfür trägt der Besteller.

§ 4 Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte

- 1 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Systemkonfigurationen, Pflichtenheften und anderen Unterlagen behält sich der Verwender Eigentumsrechte und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Verwender Dritten zugänglich gemacht werden. Sämtliche zu Angeboten gehörige Unterlagen —sowie Kopien hiervon— sind, wenn der Auftrag vom Besteller nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Diese Regelung gilt entsprechend für Unterlagen des Bestellers.

§ 5 Preise

- 1 Die Preise verstehen sich ab Lager des Verwenders ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet.
- 2 Die Anlieferung und Aufstellung von Geräten (Installation) durch den Verwender, sowie die Anleitung von Bedienungspersonal erfolgt zu Lasten des Bestellers.
- 3 Liegen zwischen Vertragsschluss und Auslieferung mehr als 4 Monate, ohne das eine Lieferverzögerung durch den Verwender zu vertreten ist, kann der Verwender den Preis unter Berücksichtigung eingetretener Material- und Lohn- und sonstiger Nebenkosten, die von dem Verwender zu tragen sind, angemessen erhöhen. Erhöht sich der Kaufpreis um mehr als 40 %, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4 Berücksichtigt der Verwender Änderungswünsche des Käufers, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Besteller in Rechnung gestellt.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- 1 Soweit nichts anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verwenders sofort nach Zugang ohne Abzug zahlbar. Der Verwender ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen von diesem in folgender Reihenfolge zu verrechnen:
a.) Ältere Verbindlichkeiten des Bestellers gegenüber dem Verwender, b.) Prozess, Rechtsverfolgungs- und Verzugskosten, c.) Zinsen, d.) Aktuelle Verbindlichkeit des Bestellers
- 2 Bei Zahlungsverzug des Bestellers werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB gegenüber Kaufläuten und Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der EZB gegenüber Endverbrauchern geltend gemacht.
- 3 Wenn der Besteller im Zahlungsverzug ist, oder wenn dem Verwender andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers von vornherein oder nachträglich in Frage stellen, so ist der Verwender berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Der Verwender ist in diesem Fall zu dem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, bzw. vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und die Herausgabe bereits gelieferter (Vorbehalts-) Waren unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche bzw. Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen.
- 4 Als Zahlungsmittel werden vom Verwender lediglich nachfolgende anerkannt: Vorkasse, Barzahlung und Teilzahlungen nach Auftragsstatus. Grundsätzlich sind die Kosten für die Hardware im Voraus zu zahlen.
Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und dann nur erfüllungshalber und für den Verwender kosten- und spesenfrei angenommen.
- 5 Bei Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr gehen sämtliche Kosten und Spesen zu Lasten des Bestellers.
- 6 Kosten, die durch die Rückbuchung einer Zahlungstransaktion mangels Deckung oder aufgrund von Umständen erfolgen, die der Besteller zu vertreten hat, sind vom Besteller zu tragen.

§ 7 Aufrechnung, Zurückhaltung und Abtretung

- 1 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, es sei denn das die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Besteller kann Ansprüche einschließlich der Gewährleistungsansprüche- des Verwenders nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung abtreten. Es gilt mithin ein Abtretungsverbot.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- 1 Die Ware bleibt Eigentum des Verwenders bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller zustehenden Ansprüche. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, bis sämtliche aus der Geschäftsbedingung, zwischen Käufer und Verwender offenstehenden Forderungen erfüllt sind. Vorher ist der Käufer zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt.
- 2 Eine etwaige Verarbeitung, Verbindungen oder Umbildung der gelieferten Ware erfolgt für den Verwender, ohne dass dieser hierdurch Nachteile erfährt bzw. für ihn Verpflichtungen entstehen. Der Eigentumsvorbehalt des Verwenders erstreckt sich auch auf die gesamte neue Sache. Der Käufer erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem der von dem Verwender gelieferten Ware entspricht.
- 3 Ein etwaiger Weiterverkauf der Erzeugnisse, der nur im gewöhnlichen Geschäftsgang möglich ist, hat unter Eigentumsvorbehalt bis zur Zahlung durch den Letztabnehmer zu erfolgen und der Besteller überträgt schon jetzt seinen Kaufpreisanspruch gegen den Erwerber in voller Höhe sicherheitshalber auf den Verwender; der Besteller hat auf Verlangen des Verwenders die Abtretung schriftlich zu bestätigen. Der Besteller ist zur Einziehung des auf den Verwender übergegangenen Forderungsbetrags ermächtigt, nicht aber zu anderen Verfügungen über diese Forderung. Diese Ermächtigung ist bei nicht ordnungsgemäßer Zahlungserfüllung jederzeit widerruflich.
- 4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Besteller verpflichtet, auf das Eigentum des Verwenders hinzuweisen und diesen hiervon unverzüglich zu informieren. Interventionskosten hat der Besteller zu tragen.
- 5 Übersteigt der Wert sämtlicher dem Verwender zustehenden Sicherheiten die bestehende Forderung nachhaltig um mehr als 20 %, so ist der Verwender auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung eines entsprechenden Teils der Sicherheitsrechte verpflichtet.

§ 9 Gefahrübergang

- 1 Die Gefahr geht mit der Übergabe an das Transportunternehmen auf den Besteller über. Bei Anlieferung durch den Verwender erfolgt der Gefahrübergang mit dem Abladen der Erzeugnisse vom Transportfahrzeug. Sondervereinbarungen z. B über Transportmittel und Transportwege berühren nicht den Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- 2 Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung bzw. Montage auf Wunsche des Bestellers oder aus von ihm vertretenden Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über.

§ 10 Rücktritt und Kündigung

- 1 Der Besteller ist berechtigt, den mit dem Verwender geschlossenen Kaufvertrag zu den gesetzlichen Bedingungen zu kündigen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Erfolgt die Kündigung aus Gründen, die nicht in den Verantwortungsbereich des Verwenders fallen, ist der Besteller verpflichtet, für die im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bereits produzierten Liefergegenstände, den vollen Kaufpreis zu zahlen. Für zu diesem Zeitpunkt noch nicht hergestellte Liefergegenstände schuldet der Besteller dem Verwender eine pauschale Entschädigung in Höhe von 70 % des Kaufpreises, wenn die Kündigung innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen vor dem voraussichtlichen Liefertermin erfolgt. Der Verwender ist zu dem berechtigt, anstelle der pauschalen Entschädigung den Ersatz des tatsächlich entstandenen nachweisbaren Schadens zu verlangen.
- 2 Gerät der Besteller mit seinen Zahlungen oder mit der Erfüllung sonstiger Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Verwender in Verzug, stellt er zum z. B. seine Zahlungen ein oder treten im Vermögen wesentliche Verschlechterungen ein, die Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit begründen, oder wird über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, ist der Verwender berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen. Auch ist der Verwender berechtigt, seine Lieferungen und Leistungen zurückzubehalten und dem Besteller eine angemessene Frist für die Leistung von Vorauszahlungen oder die Stellung von Sicherheiten (Bankbürgschaft) zu setzen.

§ 11 Gewährleistung

- 1 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Ware und beträgt 12 Monate.
- 2 Der Besteller hat die Ware oder die Dienstleistung unverzüglich nach Erhalt oder Durchführung, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, den Verwender unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Tagen nach Lieferung (bei Geschäftskunden) schriftlich Anzeige zu machen. Bei Endverbrauchern verlängert sich diese Frist auf insgesamt 7 Tage. Unterlässt der Besteller diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt und die Gewährleistungsrechte erlöschen, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht erkennbar sind, sind dem Verwender unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber mit Ablauf des 2 Monats nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gelten die §§ 37 ff. HGB.
- 3 Der Verwender übernimmt keine Gewährleistung für die gewöhnliche Abnutzung der Ware sowie Mängel, die durch fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Behandlung oder Bedienung bzw. außergewöhnliche Betriebsbedingungen beim Besteller entstehen. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verwenders nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder hinzugefügt oder Materialien verwendet, die nicht der Originalspezifikation entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung. Diese entfällt auch bei der Durchführung aller von dem Verwender nicht ausdrücklich autorisierter Nachbesserungsarbeiten, sowie bei vertraglich nicht vorausgesetzten elektrischen Einflüssen.
- 4 Verwender ist berechtigt, schadhafte Teile auszubessern oder zu ersetzen; ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Verwenders über. Erst nach zweimaligem Fehlschlagen der

Nacherfüllung hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückabwicklung des Vertrages zu verlangen. Entsprechendes gilt, wenn der Verwender seiner Nachbesserungspflicht nicht in angemessener Zeit nachkommt. Auf Anforderung des Bestellers durchgeführte Dienstleistungen die nicht auf Gewährleistung beruhen, werden nach den jeweilig geltenden Kundendienstsätzen berechnet.

- 5 Die Beseitigung anerkannter Mängel erfolgt nach Wahl des Verwenders beim Besteller oder bei dem Verwender. Sämtliche andere Kosten der Nachbesserung oder Ersatzlieferung wie Transportversicherung gehen zu Lasten des Bestellers.
- 6 Die Gewährleistungsfrist für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen beträgt 3 Monate nach Abschluss der erforderlichen Arbeiten. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der üblichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand, sie verlängert sich lediglich hinsichtlich der nachgebesserten oder ersatzweise gelieferten Teile und nur um die Dauer der Nachbesserungsarbeiten.
- 7 Sofern die Mängelrüge erhoben wird, können Zahlungen des Bestellers nur dann im angemessenen Verhältnis zum Mangel zurückgehalten werden, wenn über die Berechtigung des Mängelanspruchs kein Zweifel besteht.
- 8 Bei der Erstellung von Software- Dienstleistungen wendet der Verwender die gebotene Sorgfalt an. Nach dem Stand der Technik können Fehler in der Software nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere bei Software die der Verwender selber bezieht.

§ 12 Haftung

- 1 Weitergehende Ansprüche des Bestellers, soweit diese nicht aus einer Garantieübernahme resultieren, sind ausgeschlossen. Insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Verwenders.

§ 13 Export und Re-Export

- 1 Der Besteller verpflichtet sich, die von dem Verwender gelieferte Ware nur zu exportieren bzw. zu re-importieren, wenn die einschlägigen EU-Bestimmungen des deutschen Außenwirtschaftsrechts eingehalten werden.

§ 14 Patente und Schutzrechte

- 1 Sollte der Besteller oder ein Dritter dem Besteller gegenüber die Verletzung gewerblicher Schutzrechte hinsichtlich der gelieferten Erzeugnisse gelten machen, so ist der Besteller verpflichtet, den Verwender unverzüglich hierüber zu Informieren. Es steht diesem frei ggf. mit Unterstützung des Verwenders, aber auf eigene Kosten, alle Verhandlungen über die Beilegung oder ein daraus entstehenden Prozess zu führen. Eine Haftung für Schäden aus Patentverletzungen übernimmt der Verwender nicht.
- 2 Sind die gelieferten Erzeugnisse nach Entwürfen oder Anweisungen des Bestellers gebaut worden, so hat der Besteller den Verwender von allen Forderungen, Verbindlichkeiten, Belastungen und Kosten freizustellen, die aufgrund von Verletzungen von Patenten, Gebrauchsmustern oder Warenzeichen von Dritten erhoben werden. Etwaige Prozesskosten sind dem Verwender angemessen zu bevorschussen.